



Billard Freunde Bruchsal e.V.

Molzastrasse 5, Tel.(Billard-Sportpark Bruchsal) 0 72 51 / 18487
www.bfbruchsal.de ; e-mail: info@bfbruchsal.de

Satzung

Stand: 15.11.2021

§1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen „ Billard Freunde Bruchsal e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal unter der Nummer VR 1260 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Förderung und Ausübung des Billardspiels auf sportlicher Grundlage unter Ausschluss aller politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele, sowie aller gesellschaftlichen Unterschiede.
- 2 Förderung der Jugend durch Hinführung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung, durch Trainingsmöglichkeiten und ähnliche dementsprechende Maßnahmen.
- 3 Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben auf sportlicher Grundlage.
- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen ist. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 5 Der Verein ist Mitglied des entsprechenden Landesverbandes sowie des Badischen Sportbundes e.V.
- 6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Personen im Alter bis zu 18 Jahren gelten als jugendlich. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
- c) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands
- d) Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie muss nicht begründet werden.
- e) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.



Billard Freunde Bruchsal e.V.

Molzastrasse 5, Tel.(Billard-Sportpark Bruchsal) 0 72 51 / 18487
www.bfbruchsal.de ; e-mail: info@bfbruchsal.de

- f) **Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landesverbandes und des Badischen Sportbundes.**
 - g) **Mitgliedschaft ist nur mit einer gültigen Einzugsermächtigung bzw. bei Vorkasse für mind. 1 Jahr möglich.**
- ## **2) Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) **durch Tod des Mitglieds;**
- b) **durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,**
eine Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich, Sie hat dem Vorstand vier Wochen vor Ende des Quartals in schriftlicher Form vorzuliegen.
- c) **Durch Ausschluss aus dem Verein nach Vorstandsbeschluss**
 - I. **Wenn das Mitglied , trotz Mahnung mit Fristsetzung, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug gekommen ist.**
 - II. **Wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Badischen Sportbundes oder eines Verbandes, welchem der Verein als Mitglied angehört.**
 - III. **Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Badischen Sportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.**

Ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an den Verein und seine Einrichtungen.

§4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Alle den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr betreffenden Regelungen – in Höhe und Art der Zahlung – werden in der Geschäftsordnung festgelegt, deren jeweils gültige Fassung auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Finanzen



Billard Freunde Bruchsal e.V.

Molzastrasse 5, Tel.(Billard-Sportpark Bruchsal) 0 72 51 / 18487
www.bfbruchsal.de ; e-mail: info@bfbruchsal.de

Der Verein führt ein Bankkonto, über welches sämtliche finanzielle Transaktionen des Vereins abgewickelt werden. Inkassoberechtigt sind der Kassenwart, der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

Der Verein unterscheidet zwischen:

- a) ordentlicher Hauptversammlung und
- b) außerordentlicher Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor mittels schriftlicher Einladung per Brief.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts
- b) Anstehende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen zu begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Mitglieder unter 18 Jahren können nicht zu Mitgliedern des Vorstands, bzw. Kassenprüfern gewählt werden.



Billard Freunde Bruchsal e.V.

Molzastrasse 5, Tel.(Billard-Sportpark Bruchsal) 0 72 51 / 18487
www.bfbruchsal.de ; e-mail: info@bfbruchsal.de

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestes einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer / Pressewart
- d) Kassenwart
- e) Sportwart
- f) 2Beisitzer

- 1. Der Vereinsvorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien und Weisungen. Der Vereinsvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart vertreten.**
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Hauptversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag muss eine geheime Wahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl vorzunehmen, welche bis zur nächsten Hauptversammlung gilt.**
- 3. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Für die Abwahl genügt eine einfache Mehrheit.**
- 4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich in der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach muss die Entlastung durch die Hauptversammlung erfolgen.**
- 5. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindesten zwei Vorstandsmitglieder verlangen.**
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit**



Billard Freunde Bruchsal e.V.

Molzastrasse 5, Tel.(Billard-Sportpark Bruchsal) 0 72 51 / 18487
www.bfbruchsal.de ; e-mail: info@bfbruchsal.de

einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vereinsvorsitzenden ausschlaggebend.

7. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins.
8. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist inkassoberechtigt und zahlungsberechtigt. Der Kassenwart stellt die Jahrsabrechnung auf und legt diese der Hauptversammlung vor. Zwei von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählte Kassenprüfer haben einmal jährlich die Pflicht die Kasse zu prüfen.
9. Der Sportwart vertritt die Belange der aktiven Spieler. Er leitet und unterstützt die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Organisation von Vereinsturnieren, Freundschaftsspielen u. ä.

§ 10 Vertretungs- und Weisungsrecht

Der erste und der zweite Vorsitzende, sowie der Kassenwart, sind die Vertreter im Sinne des § 26 BGB

Jeder ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erste Vorsitzend erhält ein Weisungsrecht für Vorgänge, welche eine sofortige Entscheidung erfordern, und gleichzeitig eine Absprache mit Mitgliedern des Vorstands nicht möglich ist. Der zweite Vorsitzende ist unverzüglich danach, der Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Lebenshilfe Bruchsal (Im Fuchsloch 5, 76646 Bruchsal) zu spenden. Dies geht nur mit Zustimmung des Finanzamtes Bruchsal.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.04.2006 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

**Satzungsänderung:
Bruchsal, den 18.12.2010**